



17. Europäischer Gesundheitskongress München
Session „**Pflege anders denken**“

Von Grundrechten, dem Recht am eigenen Sturz und am Bierchen im Altenheim





Stationäre Versorgung

Rechtspraxis, Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundsätzliches



Was macht ein Betreuungsrichter
denn so?



Eine Betreuung stellt einen
schwerwiegenden Grundrechtseingriff
dar, der im sozialen und beruflichen
Umfeld **stigmatisierende Wirkung** hat und
den Ruf schädigt ...

BVerfG, B. v. 2.7.2010 (1 BvR 2579/08)



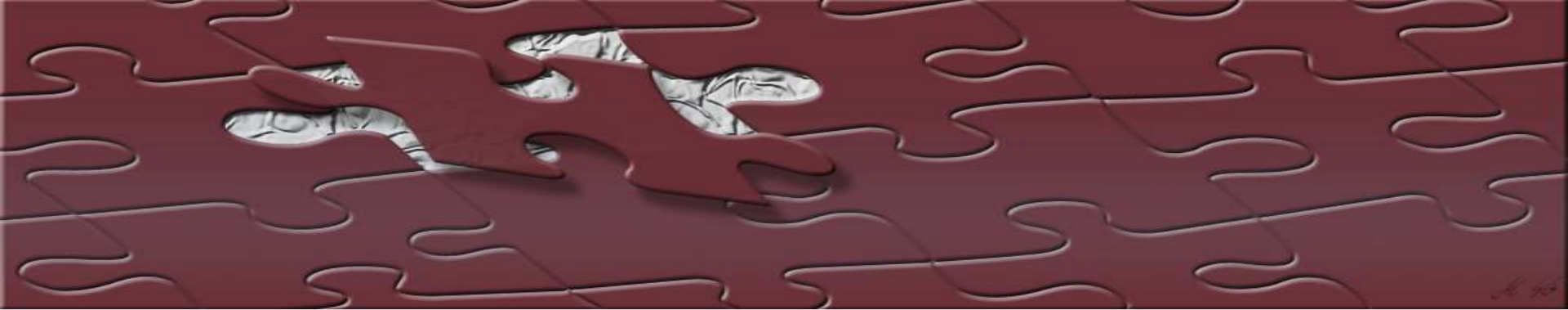
Heimpflege

Heimpflege

ist gekennzeichnet durch das wohlwollende Bemühen, Bewohnerinnen und Bewohnern ein langes, gesundes Leben zu ermöglichen, durch die Befriedigung von Grundbedürfnissen und die Abwehr von Gefahren sowie eine Konstante Befolgung von pflegewissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen in standardisierten Verfahren das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner sicher zu stellen.

Diese Grundsätze werden sogar extern überprüft, die Regelverletzung wird abgemahnt und geahndet.





Eine **Totale Institution** weist nach Goffman (1961) folgende Merkmale auf:
Totale Institutionen sind allumfassend. Das Leben aller Mitglieder findet nur an dieser einzigen Stelle statt und sie sind einer **einzigsten zentralen Autorität** unterworfen.

Die Mitglieder der Institution führen ihre alltägliche Arbeit in unmittelbarer (formeller) Gesellschaft und (informaler) Gemeinschaft ihrer Schicksalsgefährten aus.

Alle Tätigkeiten und sonstigen Lebensäußerungen sind exakt geplant und ihre Abfolge wird durch explizite Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben.

Die verschiedenen Tätigkeiten und Lebensäußerungen werden überwacht und sind in einem **einzigsten rationalen Plan vereinigt**, der dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.





Grundsatz im Behandlungsrecht:

1. Der **Kunde/Patient** entscheidet nach Aufklärung.

a) *Persönlich*

b) *Schriftlich*

2. Der Vertreter entscheidet nach Aufklärung.

3. Zur Not entscheidet der Behandler vorübergehend.



Heilbehandlungen sind Ausnahmen von Verboten

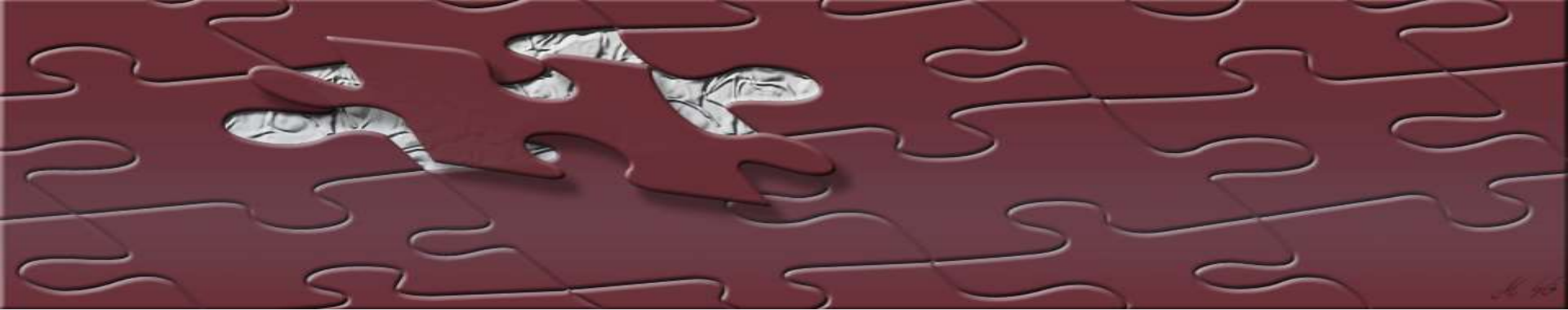
Verhaltensweisen, die als Heilbehandlung üblich sind, sind in anderem Kontext – daheim, im Kaufhaus, auf der Straße und auch sonst *gegen den Willen* eines Menschen grundsätzlich verboten.

Einschlägige Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB):

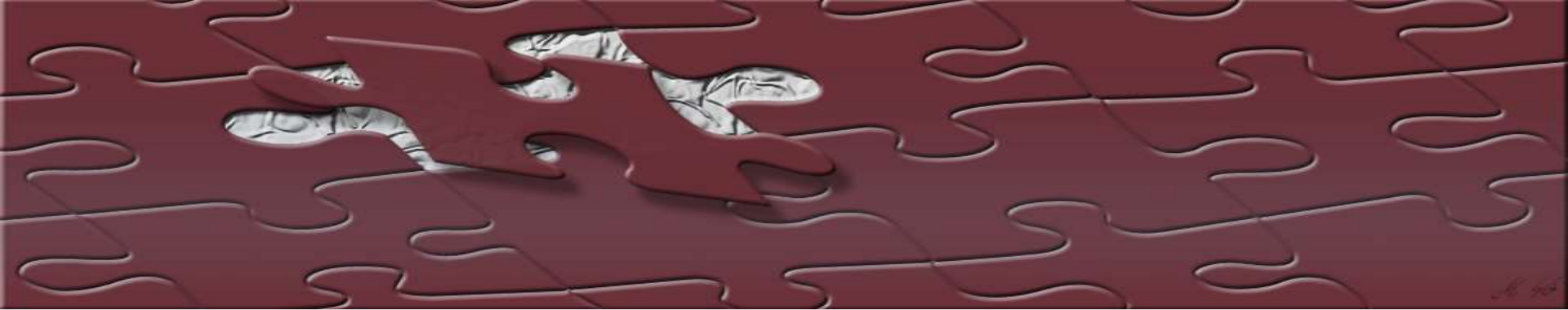
- Freiheitsberaubung (§ 239 – ab einer Woche *Verbrechen*)
- Körperverletzung (§ 223 – gemeinschaftlich und mit gefährlichem Werkzeug begangen
6 Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe)
- Vergiftung, Nötigung ...

Diese rechtlich-gesetzliche Wertung sollte nicht stören.
Menschen nehmen die permanente Inanspruchnahme gesetzlich garantierter Rechte schließlich auch sonst nicht wahr. Und das ist gut so.



- 
- 1. Aufklärung, § 630e BGB**
 - 2. Zustimmung, § 630d BGB**
 - 3. Behandlung
(Anwendung oder Verschreibung)**
 - 4. AUSNAHME § 630d Abs. 1 S. 4 BGB**





Die rechtlichen Implikationen in der Pflege sind deutlich unterkomplex.

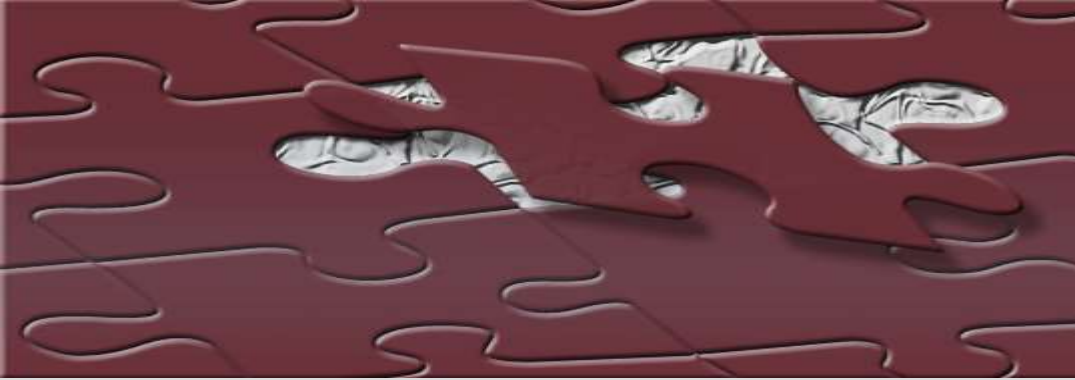
Die Praxis ist hingegen sehr schwierig.





Darf ich vorstellen: Herr Reuters, geboren am 15.03.1926





Hans-Werner Reuters, geboren am 15.03.1926,
1955 aus russ. Kriegsgefangenschaft entlassen, Ankunft in Herrleshausen am 16.01.1956.
Umzug nach Duisburg, Arbeit bei Mannesmann.
Hochzeit 1962, Söhne 1963 und 1966 geboren.
Ruhestand 1986.

2000 wird eine Demenz festgestellt.

Die Ehefrau verstirbt im Jahre 2010.

Der jüngste Sohn wird rechtlicher Betreuer.

Nach 2 Stürzen und einem Kabelbrand zieht Herr Reuters in ein Pflegeheim um.

Im Jahre 2014 beginnt ein Albtraum.





Herr Reuters versteht die Welt nicht mehr.





Herr Reuters würde so gerne laufen...

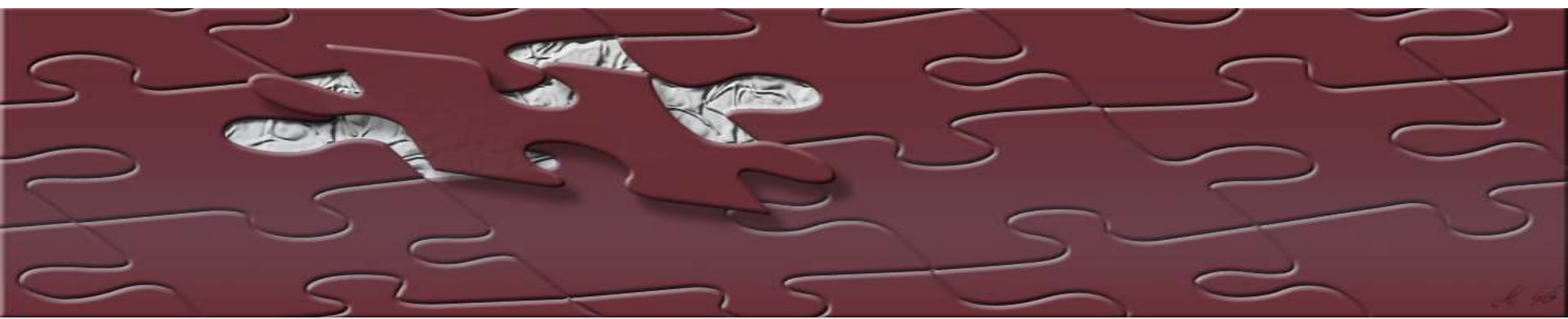




Aufgabe des Betreuungsgerichts

1. Berechtigung des Kranken.
2. Überwachung der Entscheidung eines Stellvertreters.
3. Überprüfung der eigenen Entscheidung eines Menschen.





SELBSTSCHÄDIGUNG

ist grundsätzlich psychischer Defekt oder pathologisch.

Menschen verhalten sich selbstdienlich und bemühen sich, Schaden von sich selbst abzuwenden und sich anderen gegenüber möglichst vorteilhaft zu präsentieren.

IST DAS SO?

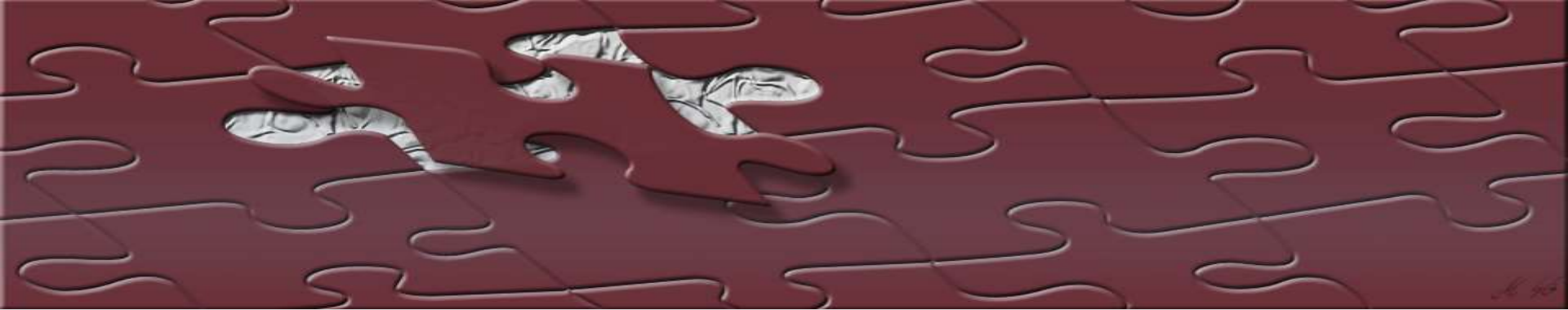




Art 2 Grundgesetz vom 23.05.1949

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“





ALLES VERBOTEN!



Rauschgift!



Sprengstoff!

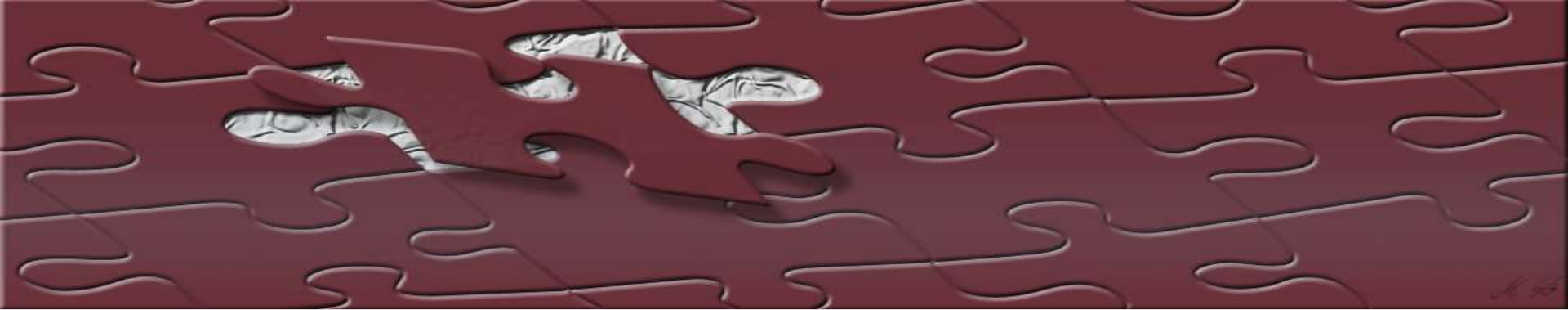


Kraftfahrzeuge!



Waffen!





Was nennen wir eigentlich FREIHEIT?

Und was sagt das Gesetz dazu?





These:

Da wir nicht in einer Gesundheitsdiktatur leben, dürfen wir uns selber schädigen.

Niemand muss essen.





These:

Wenn ich schon nicht essen muss, kann man mir
auch sonstige für mich nachteilige
Entscheidungen erst recht nicht verbieten.

ES GIBT EIN RECHT AUF UNVERNUNFT!





Frage:

Wenn es ein Recht auf Unvernunft gibt:
Wer verbietet einem Heimbewohner seinen
Cognac im Kaffee, sein Bierchen am Abend,
und seiner Nachbarin den Sahnelikör?

(das gilt auch für Sekt usw.)





Wer früher dick war, und wer jetzt nicht erkennbar **SUBJEKTIV** leidet, der darf dick bleiben.

Wer immer hager war und geraucht hat, der muss im Alter keine narhaffe Kost zu sich nehmen und dem Tabakkonsum abschwören.





Wer biografisch dazu geneigt hat, sein Wohlbefinden zu steigern, indem er berauschende Getränke zu sich genommen hat, dem kann schlecht durch eine Heimordnung oder aufgrund ärztlicher Empfehlung der Zugang zu Alkohol versagt werden.

Frage: Welchen Profit bringt der Konsum?



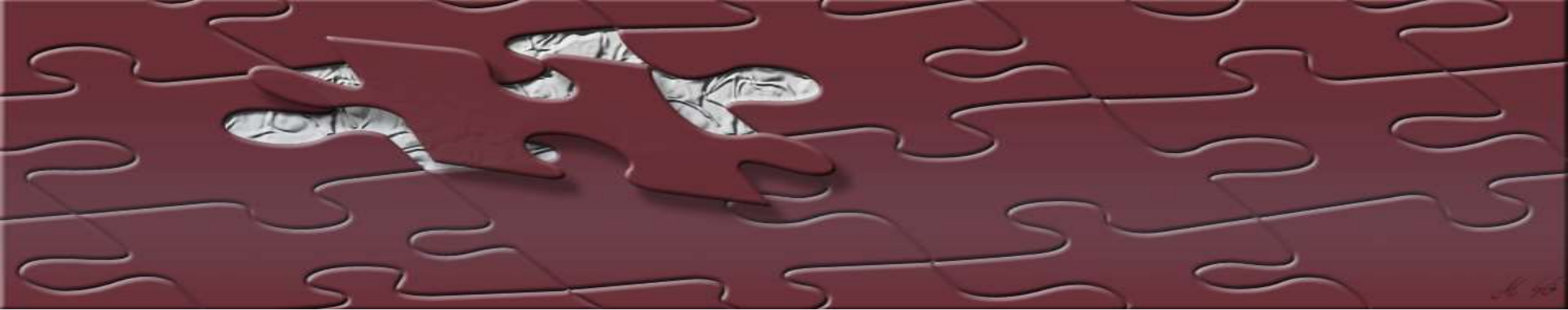


Es bleibt dabei:

Da wir nicht in einer Gesundheitsdiktatur leben, dürfen wir uns selber schädigen.

Das ist die unmittelbare Wirkung von Freiheit und Menschenwürde.





Und wieso kommt jetzt DOCH ein
Betreuungsrichter darauf, gegen meinen Willen
meinem Vertreter eine Erlaubnis zu geben,
dass der Pflegepersonal in Krankenhäusern
und Altersheimen anordnen darf, dass ich ans
Bett gefesselt werde?





Störungen des Denkens, Fühlens und Handelns

Beispiele:

Intelligenzminderung – Persönlichkeitsstörungen –
Depression – Psychosen – Hirnorganische
Psychosyndrome – Demenz ...
usw., pp. ...





Die „Freiheit des Willens“ ist im Kern
deckungsgleich mit der „Geschäftsfähigkeit“

-

aber muss ich für **einen freien Willen** viel
wissen?



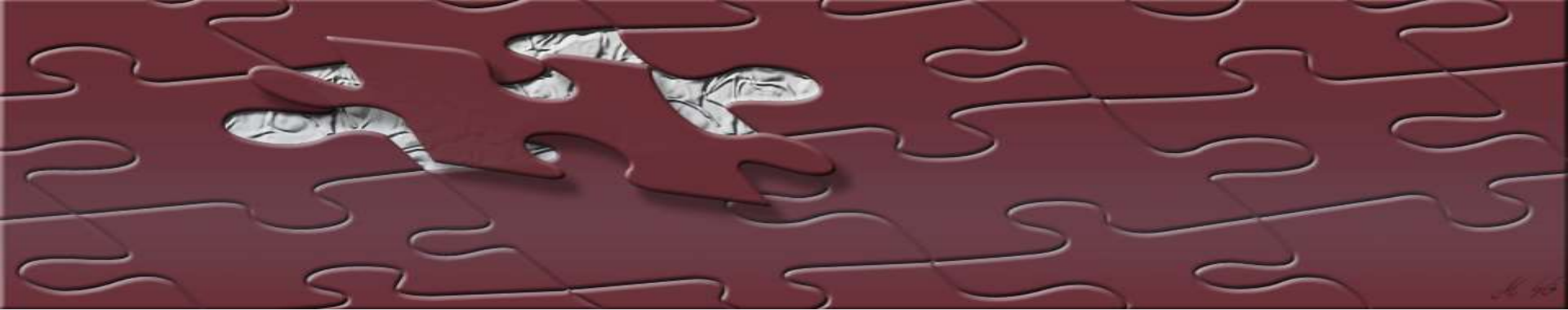


These:

ES GIBT EIN RECHT AUF UNVERNUNFT!

Wer will mich dann fesseln, weil ich unvernünftig bin?





Gibt es eine Rechtfertigung für Staats-Paternalismus?

Menschlichkeit – Vermeidung von Verrohung –
Schutz vor Zivilisationsverlusten





Zwar geht es grundsätzlich immer um die Wünsche eines Menschen, doch begründen grobe Störungen nur ein Zerrbild von Freiheit.

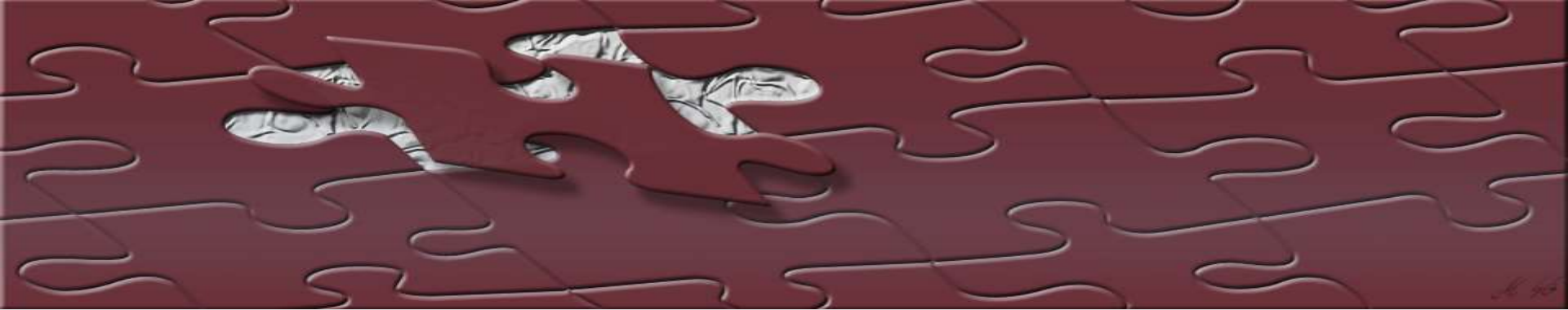




Einem Zerrbild von Freiheit zu entsprechen führt zu Verrohung.

Verrohung führt zum Untergang.





Wenn wir uns schon erlauben, in die Rechte eines Menschen einzugreifen und seine Wünsche zu enttäuschen

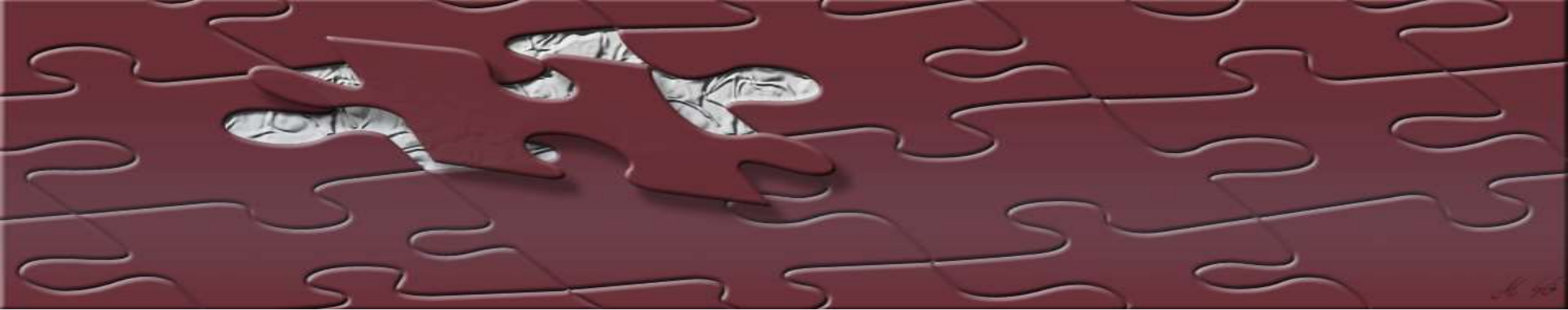
-

Nur unter Beachtung aller Verfahrensrechtlichen und grundgesetzlichen Vorschriften

Und mit nachvollziehbarer Erklärung.

Und nur als Ultima Ratio!





**Bevor wir in die Rechte eines Menschen eingreifen,
muss ermittelt werden,
ob das wirklich ERFORDERLICH ist.**





Um wessen Bedürfnisse,
um wessen „gute Gründe“ geht es?



– ja aber, das haben wir doch schon immer so gemacht



Es gibt eine beständige Übung, sich an grundsätzliche Erkenntnisse von Medizin und Pflegewissenschaft zu halten und diese Erkenntnisse bei der Pflege umzusetzen.

Warum?

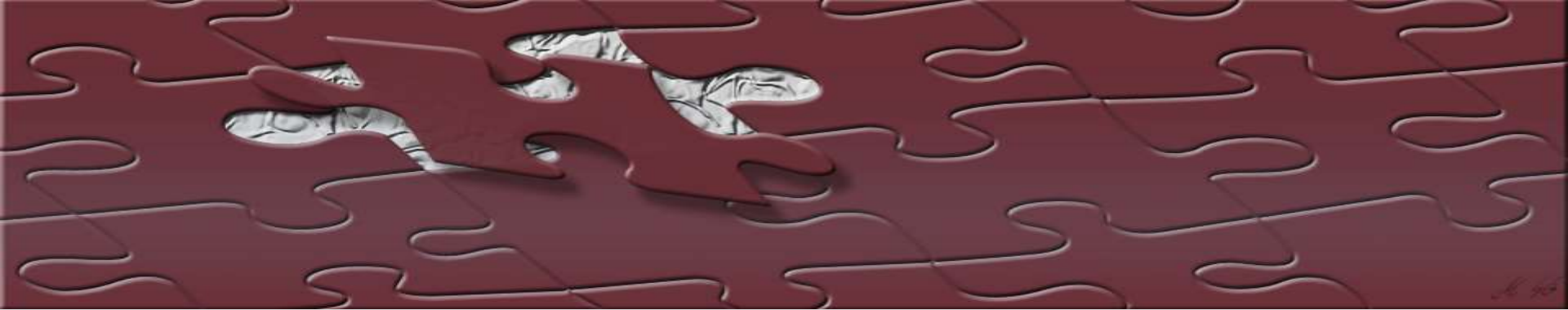


MAN KANN AUS EINEM SEIN KEIN SOLLEN ABLEITEN



*“In every system of morality, which I have hitherto met with, I have always remark’d, that the author proceeds for some time in the ordinary ways of reasoning, and establishes the being of a God, or makes observations concerning human affairs; when of a sudden I am surpriz’d to find, that **instead of the usual copulations of propositions, is, and is not, I meet with no proposition that is not connected with an ought, or an ought not.** This change is imperceptible; but is however, of the last consequence. For as this ought, or ought not, expresses some new relation or affirmation, **’tis necessary that it shou’d be observ’d and explain’d; and at the same time that a reason should be given; for what seems altogether inconceivable, how this new relation can be a deduction from others, which are entirely different from it...** [I] am persuaded, that a small attention wou’d subvert all the vulgar systems of morality, and let us see, that the distinction of vice and virtue is not founded merely on the relations of objects, nor is perceiv’d by reason.”*





Wie wäre es, wenn wir uns alle eine Zukunft vorbereiten, der wir uns selber anvertrauen können?





Bitte schützen Sie diejenigen, die heute hilflos sind.

Vielleicht sind wir es morgen selbst.





ES LOHNT SICH

